

Gemeindeübergreifender Bürgerwindpark Fitzbek - Rade

**Zweiter Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) zur Windenergie
vom 29. April 2025 in Verbindung mit der Realisierung der
Gemeindeöffnungsklausel**

Landesentwicklungsplan (LEP)

Der Landesentwicklungsplan ist Grundlage für die räumliche Entwicklung Schleswig-Holsteins.

Mit den Festlegungen im Plan, den so genannten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, sollen die unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten der Land- und Meeresflächen aufeinander abgestimmt und Konflikte vermieden werden, wie sie zum Beispiel zwischen dem Erhalt von Natur und Landschaft und Flächennutzungen für Wohnungen, Gewerbegebiete, den Abbau von Rohstoffen oder den Bau von Infrastruktur entstehen können. Es wird eine nachhaltige räumliche Entwicklung im Land angestrebt, die ökonomische, ökologische und soziale Belange gleichberechtigt berücksichtigt.

Die Themen Windenergie an Land, Photovoltaik, wohnbaulicher Entwicklungsrahmen sowie großflächiger Einzelhandel sind in den Regionalplänen Wind bzw. im Landesentwicklungsplan geregelt.

Januar 2015

OVG in Schleswig hat die Windenergie-Eignungsgebiete der Regionalplanung für zwei der fünf Planungsräume im Land für unwirksam erklärt.

Das OVG hatte bemängelt, dass bei der Ausweisung von Windeignungsflächen Abwägungsfehler vorliegen:

- Die erforderlichen Kriterien, die zum Ausschluss von Windenergie auf konkreten Flächen führen, wurden ihm zufolge nicht hinreichend hergeleitet, begründet und dokumentiert.
- Die Landesplanung hätte nicht nur feststellen dürfen, wo keine Windenergie zugelassen wird. Sie hätte auch sicherstellen müssen, dass auf den für Windenergie ausgewiesenen Flächen vorrangig Windräder betrieben werden dürfen.
- Das Gericht bemängelt, dass Gemeinderatsbeschlüsse oder Bürgerentscheide gegen Windkraftanlagen als Begründung gereicht haben, um Windkraft auf Flächen auszuschließen.

Aktuelle Sachstand

zum LEP-Teilfortschreibung Windenergie an Land

Die Landesregierung hat am 11. Juni 2024 den Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans (LEP) Windenergie beschlossen. Mit dem LEP Windenergie setzt das Land geänderte Anforderungen des Bundesrechts um. 36 Ziele und 34 Grundsätze der Raumordnung bestimmen, wo und in welcher Form zukünftig das Land und die Gemeinden Windenergiegebiete ausweisen dürfen.

4. Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans (LEP) Windenergie vom 24. Juni 2024

Am 29. April 2025 hat die Landesregierung einem zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) Windenergie zugestimmt. 35 Ziele und 34 Grundsätze der Raumordnung sollen bestimmen, wo und in welcher Form zukünftig das Land und die Gemeinden Windenergiegebiete ausweisen dürfen.

Das öffentliche Beteiligungsverfahren zu dieser Teilfortschreibung erfolgt vom 21.05. bis 21.07.2025.

Potentialflächen in Rade und Fitzbek



Gemeindeöffnungsklausel

Um die Energiewende in Deutschland voranzubringen, hat der Bund das Baugesetzbuch (BauGB) geändert. Seit dem 14. Januar 2024 können gemäß § 245e Absatz 5 BauGB Gemeinden Windenergieflächen auch außerhalb von Vorranggebieten planen. Da die Landesregierung weiterhin eine Konzentrationsplanung für die Windenergienutzung im Land anstrebt, hat sie entschieden, die Planungsmöglichkeiten der Kommunen auf die Windenergie-Potenzialflächen zu beschränken, die nicht von Ausschlusskriterien betroffen sind und zum Beispiel genügend Abstand zu Siedlungen haben.

Um hierfür eine rechtliche Grundlage zu haben, ist das Landesplanungsgesetz (LaplaG) geändert und ein neuer Paragraph 13b eingefügt worden. Er ermöglicht Gemeinden, über ein Zielabweichungsverfahren Windenergieflächen außerhalb von Vorranggebieten zu planen, wenn dafür bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, wie zum Beispiel Mindestabstände. Die Gesetzesänderung ist am 7. Juni 2024 in Kraft getreten.